



**Klausur vom
15.10.2026**

Vorüberlegungen:

- Es sind hier vier Tatkomplexe zu bilden
 - Bereitstellen der Pralinen
 - Nichtverhindern des Verzehrs
 - Vorfall bei der Arbeit
 - Löschen der Eintragungen

Erster Tatkomplex: Bereitstellen der Pralinen

Strafbarkeit des A

I. § 211 an T

→ TO, TE, TH (+)

→ Kausalität ... (+)

- Objektive Zurechnung
 - Atypischer Kausalverlauf
(-)
 - Eigenverantwortliche Selbstgefährdung
(-), weder bei Verzehr, noch beim Rausgehen
- Heimtücke (+)
- Gemeingefährliches Mittel
...hier (-)
- Vorsatz?
 - Auch auf den Kausalverlauf
(+), da unwesentliche Abweichung
- Niedrige Beweggründe
(+), Eigensucht

=> § 211 (+)

II. §§ 223, 224, 227 (+,-)

III. § 211 an L

→ TO, TE, TH (+)

→ Kausalität (+)

→ Objektive Zurechnung

→ Atypischer Kausalverlauf
(-)

→ Heimtücke (+)

→ Vorsatz?

→ Grds. bei Distanzdeliktsfällen - error in persona

→ Hier aber doch aberratio ictus

→ **Problem:** Behandlung einer aberratio ictus bei Gleichwertigkeit der Objekte

→ ... nach h.M.: Vorsatz (-)

=> § 211 (-)

II. §§ 223, 224, 227 (-), kein Vorsatz

III. § 222 an L ...(+)

Zweiter Tatkomplex: Nichtverhindern des Verzehrs

Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 13 Abs. 1 an L
(-), kein Tötungsvorsatz

II. §§ 223, 227, 13 Abs. 1 an L

→ GTB

...Garantenstellung aus Ingerenz (+)

...(+)

→ EQTB...(+)

=> §§ 223, 227, 13 Abs. 1 an L (+)

III. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 (+,-)

Dritter Tatkomplex: Der Vorfall bei der Arbeit

Strafbarkeit des A

I. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5

(-), jedenfalls keine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet (Grenzwert ab 750 €)

II. § 142 Abs. 1 Nr. 2

→ Unfall im Straßenverkehr (+) (Realisierung typischer Gefahr)

→ Unfallbeteiligter iSv § 142 Abs. 5 (+)

→ Unerlaubt entfernt (+), nicht gewartet

→ Vorsatz?

(+), bereits bemerkt, als er noch am Unfallort war (nur 30 M)

=> § 142 Abs. 1 Nr. 2 (+)

Vierter Tatkomplex: Das Löschen der Eintragungen

A. Strafbarkeit der B

I. § 258 Abs. 1

- Straftat eines anderen
(+), § 142 des A
- Vereitelung der Bestrafung
(+), da Verzögerung der Bestrafung aufgrund der Löschung
für geraume Zeit (mindestens eine Woche)
- Vorsatz?
 - Irrtum
 - auf Bewertungsebene
 - über ein normatives TBM („Straftat“)
 - Parallelwertung in der Laiensphäre

→ Hier hatte B kein geistiges Grundverständnis von diesem Merkmal → § 16 Abs. 1 S. 1 (+)

=> Vorsatz (-)

=> § 258 Abs. 1 (-)

II. § 164 Abs. 1

(-), nicht Verdacht auf eine andere konkrete Person gelenkt

III. § 145d Abs. 2 Nr. 1

(-), jedenfalls kein Vorsatz

IV. §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 27

(-), fraglich, ob sukzessiv überhaupt möglich - jedenfalls kein Vorsatz

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 258 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt.
(-), keine Straftat eines anderen

II. §§ 258 Abs. 1, 26
(-), bereits keine **vorsätzliche** rechtswidrige Haupttat

Klausur vom
15.10.2026

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen an L verdrängt die fahrlässige Tötung. Der Mord an T und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stehen dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

A hat sich wegen tatmehrheitlich begangener Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen, Mordes und unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

B hat sich nicht strafbar gemacht.

Aufgabe 2:

- L hat als Ehefrau ein Zeugnisverweigerungsrecht, nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO
 - Zeugnis des Polizeibeamten?
 - Nach Telos von § 252 StPO grds. (-)
(§ 252 soll nach Sinn und Zweck ein umfassendes Beweisverwertungsverbot sein)
 - Hier aber sog. Spontanäußerung, sodass § 252 StPO keine Anwendung findet
- => Angaben sind hier über das Zeugnis des Beamten verwertbar

Ende

